



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00250**
Datum: 23.09.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	17.10.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.10.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

I. Anlass und Ziele der Satzungsänderung

Der Stadt Halle (Saale) obliegt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gemäß Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) die Abfallentsorgungspflicht im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Entsprechend § 2 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) der Stadt Halle (Saale) betreibt die Stadt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 6 Abs. 1 AbfG LSA erhebt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf der Grundlage von Satzungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) Gebühren zur Refinanzierung der anfallenden Kosten. Das KAG regelt die Leistungsbeziehungen zwischen der Beseitigungspflichtigen (Stadt) und den Nutzern (Gebührendzahler bzw. Bürger).

Zur Ermittlung der Gebührensätze werden Gebührekalkulationen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt, vgl. § 5 Abs. 2 KAG-LSA. Dabei werden

die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potentiellen Benutzer nach Maßgabe der in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstäbe verteilt, wobei die voraussichtlichen Kosten sowie der voraussichtliche Umfang der Benutzung oder Leistung angesetzt werden.

Grundsätzlich wurden die Abfallgebühren in der Stadt Halle (Saale) alle zwei Jahre mittels einer Gebührenvorkalkulation (Abfallgebührenkalkulation-AbfG) neu kalkuliert und turnusmäßig vom Stadtrat beschlossen. Für die Jahre 2023 und 2024 erfolgte die Kalkulation jedoch abweichend nur für ein Jahr, vor dem Hintergrund der nicht kalkulierbaren Auswirkungen auf die Kostenentwicklung durch den Krieg in der Ukraine. Der aktuelle Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2024.

Für den kommenden Kalkulationszeitraum wird wieder eine zweijährige Kalkulation vorgenommen. Das bedeutet, dass die Abfallgebühren für die Jahre 2025 und 2026 neu ermittelt und entsprechend vom Stadtrat beschlossen werden.

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Entgeltkalkulationen basieren auf den Analysen der Entwicklung der Kostenarten in den beauftragten Unternehmen in den letzten Jahren sowie der aktuellen Vorschau bis zum Jahresende 2024. Im Ergebnis wurde die Abfallgebührenkalkulation, auf der die Gebührensätze beruhen, für die Jahre 2025 und 2026 aufgestellt.

II. Wesentliche Änderungen in der AbfGS und der Abfallgebührenkalkulation

1. Anpassung an Gesetzesänderungen

Die Gebührenkalkulation 2025/2026 betreffend sind gegenüber der Gebührenkalkulation 2024 keine grundsätzlichen Gesetzesänderungen wirksam geworden.

2. Gebührenstruktur und Gebührentatbestände

2a. Veränderung von Gebührenstrukturen

Im Vergleich zur Abfallgebührensatzung 2024 sind bei der Kalkulation der Veräußerung von Papier, Altholz, Altmetallen und Elektroaltgeräten in Bezug auf die Mehrwertsteuer Änderungen zu verzeichnen.

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Einführung des § 2b UStG hat sich die gesetzliche Grundlage geändert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind demnach grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, sofern sie unternehmerisch tätig werden.

Die ab dem 1.1.2023 geltende Umsatzsteuerpflicht für die Stadt Halle hat Auswirkungen auf die Kalkulation. Die Stadt Halle ist bei der Veräußerung von Papier, Altholz, Altmetall und Elektroaltgeräten unternehmerisch tätig. Für diese Positionen ist die Stadt Halle nun auch vorsteuerabzugsberechtigt, was bedeutet, dass die auf die Eingangsleistungen entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, was zu einer Entlastung der steuerlichen Belastung führt. In der Kalkulation werden deshalb lediglich die Nettobeträge der Aufwendungen und Erträge berücksichtigt.

Für die Kalkulation der Abfallgebühren ergibt sich ein durch den städtischen Haushalt ausgleichender Anteil. In der unten angegebenen Übersicht ist dies als Posten „nicht angesetzte Mehrwertsteuer“ zu erkennen. Dieser Betrag wird durch die Stadt Halle im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht.

2b. Veränderung von Gebührentatbeständen

Gegenüber der Abfallgebührensatzung 2024 sind keine Gebührentatbestände entfallen oder hinzugekommen.

Wesentliche Prämissen der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2025/2026

Die Abfallgebührenkalkulation wird für die Jahre 2025 und 2026 aufgestellt. Dazu werden zunächst entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien (Periodenprinzip etc.) jahresweise die voraussichtlich anfallenden Kosten und Mengen geplant. Die Abfallgebührenkalkulation dient der vollständigen Refinanzierung der in der öffentlichen Abfallentsorgung für Haushalte und Gewerbe der Stadt Halle (Saale) entstehenden Kosten aus der Erbringung eigener Leistungen des Fachbereichs Umwelt und aus der Erbringung durch Dritte.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzliche Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung und zwar zum einen über die Wahl des Restmüllbehältervolumens sowie des Entsorgungsrhythmus und zum anderen über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

Aufgrund der leicht sinkenden Einwohneranzahl von durchschnittlich 242.688 EW im Kalkulationszeitraum 2024 auf nunmehr 242.467 EW verteilen sich die Kosten auf eine minimal geringere Personenanzahl.

Die anteilige in der Personengebühr auszugleichende Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023 in Höhe von 184.791,84 EUR wirkt kostenmindernd. Ebenso erfolgt aus der Kostenüberdeckung in der Restmüllgebühr die Berücksichtigung von 424.528,30 EUR kostenmindernd. Beide Ansätze entsprechen dem vollen Ansatz der tatsächlichen Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2023. Diese Vorgehensweise entspricht den erläuterten Regelungen zum Über- und Unterdeckungsausgleich nach KAG-LSA.

Für die beiden wesentlichen Fraktionen Restmüll und Biomüll sind gegenüber den Jahren 2023 und 2024 nahezu konstante Mengenaufkommen unterstellt und nehmen dementsprechend in den Kalkulationsansätzen für die Jahre 2025 und 2026 die identischen Werte an.

Für die Kalkulation der Abfallgebühren wurde die Entgeltkalkulationen der beauftragten Unternehmen als Grundlage angesetzt, wobei bei der Übernahme die Rundung auf zwei Nachkommastellen erfolgte.

3. Grundlegende Entwicklung der Gebühren

3.1. Entwicklung der Personengebühren

Die Personengebühren betragen im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2025/2026:

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 29,88 € p. P./a (bisher: 28,32 € p. P./a),
- bei Nutzung der Biotonne (BT) 40,80 € p. P./a (bisher 37,32 € p. P./a),

3.2. Entwicklung der Restmüllgebühren

Die Restmüllgebühren am Beispiel der 14-täglichen Abfuhr betragen im vorgelegten Kalkulationszeitraum 2025/2026:

- MGB 60 Liter 52,08 €/a (bisher 45,12 €/a)
- MGB 120 Liter 102,60 €/a (bisher 89,76 €/a)
- MGB 240 Liter 195,72 €/a (bisher 172,08 €/a)

- MGB 770 Liter 603,72 €/a (bisher 523,92 €/a)
- MGB 1.100 Liter 864,12 €/a (bisher 753,00 €/a)

Bei der Restmüllgebühr wird unter Berücksichtigung der Kostenrealität in der Entsorgungslogistik die leicht degressive Staffelung nach der Behältergröße beibehalten. Die Anwendung einer Degression bei der Festlegung der Gebührensätze ist besonders verursachungsgerecht und kommunalabgabenrechtlich zulässig, soweit bei zunehmender Leistungsmenge eine Kostendegression vorliegt (§ 5 Abs. 3a KAG-LSA). In Bezug auf die Restmüllgebühr besteht eine nachgewiesene Kostendegression. Die Datenbasis zur Hinterlegung der Kostendegression wird kontinuierlich erweitert.

Der Trend des leicht steigenden jährlich zu entleerenden Restmüllbehältervolumens setzt sich trotz leicht sinkender Einwohnerentwicklung fort. Das hat zur Folge, dass sich die absolut gestiegenen Kosten für die Restmüllentsorgung auf ein größeres Behältervolumen verteilen.

4. Grundlegende Entwicklung der Kosten

Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe in der Durchführung der operativen Leistung der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und der RAB Halle GmbH (RAB) als beauftragten Dritten i. S. d. KrWG. Sowohl die HWS als auch die RAB sind mit Dienstleistungsverträgen in die öffentliche Abfallentsorgung eingebunden. In beiden Verträgen sind neben den Prinzipien der Zusammenarbeit auch die konkreten Aufgaben und Leistungsumfänge bei der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung geregelt.

Gemäß den Festlegungen der Dienstleistungsverträge erfolgt die Vergütung der von den beauftragten Gesellschaften zu erbringenden Leistungen auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen. Beide Unternehmen legen dazu jeweils der Stadt – analog zum gewählten Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren – entsprechende Kalkulationen als Selbstkostenkalkulationen vor.

4.1. Entwicklung der Selbstkosten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die HWS die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die HWS erbringt insbesondere Leistungen der Einsammlung und Entgegennahme der überlassungspflichtigen Abfälle (Restmüll etc.).

Für den Kalkulationszeitraum 2025/2026 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 1.355 TEUR (netto) je Jahr gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welche im Wesentlichen durch die nachfolgenden Sachverhalte charakterisiert sind.

Die von der HWS übermittelten LSP-Kosten (Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) unterliegen einem inflationsbedingten Zuwachs, der sich weitestgehend mit den langjährig zu beobachtenden Steigerungsraten deckt. Beispielsweise ist diese Entwicklung an den Anschaffungs- und Herstellkosten der Fahrzeuge zu erkennen, wobei die aktuellen Bezugspreise die durchschnittlichen Fixkosten sukzessive anwachsen lassen. Zudem sind höhere Personalaufwendungen durch den erheblichen Tarifanstieg in die Entgeltkalkulation eingeflossen. Durch kostensenkende Maßnahmen konnte dem entgegengewirkt werden, so dass der Mehraufwand auf ca. 997 TEUR begrenzt werden konnte. Positiv hat sich das Unterflursystems für die Erfassung von Abfällen in der Stadt Halle entwickelt. Die Anzahl der Anlagen steigt und damit die Effektivität der Entsorgung. Infolge dessen konnten die Entsorgungstouren optimiert werden und die Kosten für diese Dienstleistung geringer

angesetzt werden. Damit konnte der langjährige Test des Entsorgungssystems erfolgreich abgeschlossen und dieses Behältersystem in dem Leistungsangebot etabliert werden.

Im Wesentlichen kennzeichnen die Entsorgungskosten und die Vermarktungserlöse zudem eine negative Entwicklung von ca. 358 TEUR. Zum einen haben sich die Entsorgungskosten für die Stoffströme, die nicht Rest- und Sperrmüll betreffen, um ca. 213 TEUR verteuert und zum anderen sind die Vermarktungserlöse um 145 TEUR geringer. Diese Werte ergeben sich aus Ausschreibungen und Marktabfragen der HWS. Einerseits zeigt sich bei den Ausschreibungen, dass die Verwertungskosten grundsätzlich steigen. Andererseits entfalten die aktuell niedrigeren Vergütungen bspw. für den Sekundärrohstoff Papier, auf Grund geringerer Nachfrage, in der Gebührenkalkulation der Stadt Halle (Saale) ihre Wirkung.

4.2. Entwicklung der Selbstkosten der RAB Halle GmbH sowie der Verwertungs-/Beseitigungskosten und der Vermarktungserlöse

Auf Basis des Dienstleistungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale) erstellt die RAB die Selbstkostenkalkulationen für den relevanten Zeitraum, lässt diese extern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begutachten und übergibt diese anschließend für die Erstellung der Abfallgebührenkalkulation an den Fachbereich Umwelt. Die RAB erbringt insbesondere Leistungen der Behandlung und Verwertung des Rest- und Sperrmülls.

Für den Kalkulationszeitraum 2025/2026 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 1.493 TEUR (netto) je Jahr gegenüber dem Vorjahreszeitraum, welcher im Wesentlichen durch den nachfolgenden Sachverhalt bestimmt ist. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entwickelt als deutsches Bundesgesetz ab dieser Kalkulationsperiode erstmals seine Wirkung. Zur Erreichung der Klimaschutzziele hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz einen nationalen Emissionsrechtehandel für produziertes bzw. ausgestoßenes Kohlendioxid (CO₂) eingeführt. Ziel ist es, die jährlichen Emissionsmengen zu begrenzen und laufend weiter zu verringern. Erfasst werden nun neben fossilen Heiz- und Kraftstoffen auch Abfälle sowie daraus hergestellte Ersatzbrennstoffe, welche thermisch verwertet werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten belaufen sich allein im Jahr 2025 auf ca. 1.360 TEUR und werden durch die jährliche Anpassung der Kosten für die CO₂-Emissionenzertifikate in 2026 weiter steigen.

Die RAB hat in der Wirkung dieser Gesetzmäßigkeit ihre Aufbereitungstechnologie verändert, um die Abfälle effizienter sortieren zu können, d.h. damit weniger Abfälle thermisch zu verwerten und somit die Kostensteigerung durch das BEHG reduzieren zu können.

Im Weiteren unterliegen nahezu alle Kosten der RAB einem inflationsbedingten Zuwachs. Dies betrifft beispielsweise die Personalaufwendungen mit einem Tarifanstieg sowie die Kosten für Reparaturmaterial und Fremdinstandhaltungen. Weitere Zuwächse sind der RAB bei den Versicherungs- und Transportkosten zu den Endverwertungsanlagen entstanden.

4.3. Entwicklung der Kosten des Fachbereiches Umwelt

Für den vorliegenden Kalkulationszeitraum 2025/2026 ergeben sich Kostensenkungen in Höhe von ca. 28 TEUR gegenüber dem Vorjahreszeitraum, die im Wesentlichen durch die geplanten Stellenneubesetzungen bestimmt werden.

4.4. Abgrenzung von nicht ansatzfähigen Kosten

Anfallende, aber gebühreseitig nicht ansatzfähige Kosten entstehen beispielsweise für das Mahnwesen und für den privatrechtlichen Anteil der Mitbenutzung der Papier, Pappe und Kartongen (kurz PPK) - Entsorgung (Mitnutzung durch die dualen Systeme zu Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK). Für diese beiden Leistungen wurden die anteiligen Kosten analog der Systematik für die Entgeltkalkulationen ermittelt, jedoch nicht im Rahmen der

vorliegenden Gebührenkalkulation angesetzt.

Des Weiteren werden das integrierte Datenmodell der AbfG-Kalkulation für Kostenherkunft und Kostenverteilung und die transparenten Verknüpfungen zwischen den Kostenkalkulationen und der AbfG-Kalkulation analysiert. Damit wird die Nachvollziehbarkeit des Datenflusses von der Kostenentstehung über die Kostenverteilung zur Kostenverrechnung/Refinanzierung erläutert sowie eine Plausibilisierung der Gebührenbilanz (Summe ansatzfähiger Plan-Gesamtkosten zu Summe refinanzierbarer Plan-Erlöse aus allen Gebührentatbeständen) vorgenommen.

Ein weiteres Beispiel für die Abgrenzung von nicht ansatzfähigen Kosten sind Leistungen für Sponsoring. In der HWS werden Spenden, Sponsoring und ähnliche Sachverhalte prinzipiell als außerordentlicher Aufwand angesehen. Zum einen sind sie somit separat gebucht sowie abgegrenzt dargestellt. Zum anderen ist damit grundlegend ausgeschlossen, dass diese Aufwendungen in den Entgelten der Leistungen der HWS eingepreist werden, da diese außerordentlichen Aufwendungen kein Kostenbestandteil der Preise sind. Vielmehr werden sie prinzipiell gegen das Jahresergebnis der Gesellschaft gestellt. Die erläuterte Abgrenzung des Sponsorings ist zugleich die Begründung, dass die Abfallgebühren nicht unter dem Einfluss dieser Aufwendung stehen kann, da bereits in der Kalkulationsgrundlage (Entgelt der HWS) dieser Sachverhalt ausgeschlossen ist.

4.5. Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Die Stadt erstellt aufgrund der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen im KAG neben der Gebührenvorkalkulation auch entsprechende Gebührennachkalkulationen. § 5 Abs. 2 lit. b KAG-LSA stellt zum sog. Über- und Unterdeckungsausgleich folgendes klar:

„Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“

Der Gesetzeswortlaut sieht eine zwingende Ausgleichspflicht für Überdeckungen ohne Ermessensspielraum vor. Daraus folgt, dass Kostenüberdeckungen notwendigerweise innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen können innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Im Kalkulationszeitraum 2025/2026 kommen neben den periodengerecht geplanten Kosten und Erlösen entsprechend der Abschnitte 5.1 bis 5.4 die in Abschnitt 3 der Beschlussvorlage benannten und ansatzfähigen Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren hinzu. Betrachtet man die Gesamtkosten der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Halle (Saale), so wirken sich diese Verrechnungen aus Vorperioden insgesamt kostenmindernd aus.

Aus Sicht des Gebührenhaushalts findet sich eine Übersicht aller wesentlichen Kosten- und Erlöspositionen einerseits („kommunale Mittelverwendung“) und aller Einnahmepositionen („kommunale Mittelherkunft“) im Kalkulationszeitraum 2025/2026 andererseits im nachfolgenden Abschnitt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert worden und stellen somit überwiegend einen Durchlaufposten im Haushalt der Stadt Halle (Saale) dar. Entsorgungsaufgaben der Stadt, die sich aus der Abfallwirtschaftssatzung ergeben, sind mit einem Gebührentatbestand unterlegt. Lediglich die Änderungen aus dem UStG (Erläuterungen unter Punkt 2a.) führen zu einer Belastung des Haushaltes. Im Rahmen der Steuererklärung der Stadt Halle werden diese Mehrkosten berücksichtigt.

Zur Verdeutlichung wurde eine ‚Gebührenbilanz‘ aufgestellt, welche zum einen die vorgenannten Sachverhalte in tabellarischer Form zusammenfasst und zum anderen die Ausgeglichenheit zwischen kommunaler Mittelherkunft und kommunaler Mittelverwendung darstellt.

Kalkulierte Jahreskosten für Abfallgebühr	2025+2026		Kalkulierte Abfallgebühren	2025/2026 brutto (€)
	netto (€)	brutto (€)		
1. LSP-Kalkulationen			1. Personengebühr	
+ Selbstkosten HWS	30.214.102,05	35.954.781,44	+ Personengebühr ohne Eigenkompostierung (mit Biotonne)	18.397.617,60
+ Selbstkosten RAB	17.048.936,00	20.288.233,84	+ Personengebühr mit Eigenkompostierung (ohne Biotonne)	1.016.278,56
- Entsorgungskosten und Vermarktungserlöse	-791.827,32	-942.274,51	Summe Personengebühr	19.413.896,16
- Vermarktungserlöse nach UStG §13b	-355.138,00	-355.138,00	2. Restmüllgebühren	
Summe LSP-Kalkulation	46.116.072,73	54.945.602,77	+ Restmüllgebühren	30.357.576,93
			+ Restmüllgebühren für Unterflurbehälter	521.175,70
2. nicht ansatzfähiger Aufwand			Summe Restmüllgebühr	30.878.752,63
- Mahnwesen	-45.771,00	-54.467,49	3. Einzelgebühren	
Summe nicht ansatzfähiger Aufwand	-45.771,00	-54.467,49	+ Einnahmen Sonderabfallkleinmengen	11.427,00
			+ Einnahmen Umleerer	246.489,60
3. nicht gebührenfähige Kosten "PPK DSD-Anteil"			+ Einnahmen Container	465.983,32
- Selbstkosten HWS	-1.922.806,96	-2.288.140,29	+ Einnahmen Containerleistungen ohne Inhalt	1.747.428,30
+ Vermarktungserlöse	824.558,28	981.224,35	+ Einnahmen Gestaltung UFB	101.826,00
Summe nicht gebührenfähige Kosten	-1.098.248,68	-1.306.915,93	Summe Einzelgebühren	2.573.154,22
			4. zusätzliche Gebühreneinnahmen FB Umwelt	
4. nicht angesetzte MwSt			+ Einnahmen Personengebühr	
- MwSt Selbstkosten Altpapier 66,5%		-679.392,23	gebührenpfl. Sperrmüll (Termingebühr)	450.000,00
- MwSt Vermarktungserlöse Altpapier 66,5%		310.993,85	gebührenpfl. Altholz	0,00
- MwSt Selbstkosten Altholz		-30.943,40	gebührenpfl. Kunststoffabfälle >1m³	0,00
- MwSt Vermarktungserlöse Altholz		18.240,00	gebührenpfl. Bauabfälle	100,00
- MwSt Selbstkosten Elektroaltgerätesammlung		-97.727,24	gebührenpfl. Schadstoffe	4.000,00
Summe nicht angesetzte MwSt		-478.829,02	gebührenpfl. Grünabfälle/Wurzelholz	100,00
			gebührenpfl. Altreifen	0,00
5. Kosten FB Umwelt			gebührenpfl. Grünschnittsäcke	19.000,00
+ zurechenbare Personalkosten		870.188,02	gebührenpfl. Biotonnen	6.600,00
+ Gemeinkosten		174.037,60	gebührenpfl. Papiertonnen	1.500,00
+ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit		40.000,00	+ Einnahmen Restmüllgebühr	
Summe Kosten FB Umwelt		1.084.225,62	Restmüllsäcke	125.000,00
			Einzelentsorgung Restmüllbehälter	54.000,00
6. Kostenüberdeckung Vorperiode			Summe zusätzliche Gebühreneinnahmen	660.300,00
+ Kostenüberdeckung Personengebühr		-184.791,84		
+ Kostenüberdeckung Restmüllgebühr		-424.528,29		
+ Kostenüberdeckung Einzelgebühr		-12.555,93		
Summe Kostenüber-/ unterdeckung		-621.876,06		
Gesamtkosten Abfall 2025+2026 (brutto)		53.567.739,89	Gesamteinnahmen Gebühren 2025+2026	53.526.103,01
geplante Rundungsdifferenz aus Gebühren				-41.636,88

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Die Gebührenerhöhung hat Auswirkungen auf die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen

und deren Familien, da die Gebühren letztendlich auch die Einkommensverhältnisse von Mietern sowie Eigentümer berühren.

V. Klimawirkung

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Anlagen:

- Anlage 1 Abfallgebührensatzung
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Erläuterung der Kalkulation
- Anlage 4 Nachweis der Kostendegression
- Anlage 5 Berechnung der Kostendeckung